



Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 68 78
Telefax 041 228 51 76
disg@lu.ch
www.disg.lu.ch

**Richtlinien
zur Übernahme von Therapiekosten
durch die Opferhilfe**

1. Straftat

Therapiekosten werden nur dann von der Opferhilfe übernommen, wenn jemand Opfer einer Gewalttat gemäss Art. 1 OHG geworden ist oder als naher Angehöriger/nahe Angehörige gleich wie ein direktes Opfer von einer Straftat betroffen ist (zum Opferbegriff vgl. Ziff. 2 der [SVK-Empfehlungen, Fassung 2010](#)). Diese Straftat(en) muss/müssen den Grund der Therapiebedürftigkeit des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin darstellen.

2. Kostenbeitrag oder Entschädigung

Therapiekosten können als Kostenbeiträge für Hilfeleistungen Dritter im Sinne von Art. 13 ff. OHG oder als Entschädigung gemäss Art. 19 ff. OHG von der Opferhilfe qualifiziert werden. Abgrenzungskriterium ist der Zustand der Gesuch stellenden Person: Die Therapiekosten sind unter den Titel Kostenbeiträge zu qualifizieren, bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat und bis die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind (längerfristige Hilfe). Nach diesem Zeitpunkt werden die Therapiekosten als Entschädigung beurteilt.

Zu beachten ist, dass es sich bei der Beratungsleistung gemäss Art. 13 ff. OHG um die Unterstützung des Opfers und um Hilfeleistungen mit dem Ziel der **Wiedereingliederung** (Vorwärtsblick) handelt, weshalb ein verbesserungsfähiger Zustand des Opfers vorausgesetzt wird. Die Beratungsstellen helfen dem Opfer bei der Bewältigung und Verarbeitung der Straftat. Im Gegensatz dazu bezweckt die Entschädigung die **Wiedergutmachung** (Rückwärtsblick), d.h. den (finanziellen) Ersatz des durch die Straftat erlittenen Schadens, wenn sich der gesundheitliche Zustand des Opfers stabilisiert hat.

Im Rahmen von Art. 13 OHG, d.h. als Kostenbeitrag an Hilfeleistungen Dritter werden somit aktuell notwendige Therapien von der Opferhilfe (teil-)finanziert, unabhängig vom Zeitpunkt der Straftat.

Für die Behandlungskosten, welche nach der Stabilisierung des Gesundheitszustandes noch notwendig sind, gelten hingegen die Vorschriften für die Entschädigung. Hierfür sind deshalb die Verwirkungsfristen nach Art. 25 OHG zu beachten, für die Berechnung gilt Art. 20 OHG und Art. 6 OHV.

3. Zuständigkeiten

Die Beratungsstellen beraten Opfer und ihre Angehörigen und unterstützen sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte. Sie leisten und vermitteln Soforthilfe und längerfristige Hilfe gemäss den Artikeln 13 ff. des Opferhilfegesetzes.

Die **Beratungsstelle** kann die Kosten der **Soforthilfe Dritter** gemäss Art. 13 Abs. 3 OHG übernehmen. Auf Begehren der Opfer oder ihrer Angehörigen erlässt die Beratungsstelle diesbezüglich eine Verfügung (§ 5 EGOHG). Bei Soforthilfen über gewissen betragslichen Grenzen hat sie intern bei der Abteilung Opferhilfe um Kostengutsprache nachzusuchen.

Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft, **Abteilung Opferhilfe**, entscheidet über den **Kostenbeitrag des Kantons an die längerfristige Hilfe Dritter** im Sinn von Art. 16 OHG. Sie erlässt auf Gesuch des Opfers oder seiner Angehörigen hin eine Verfügung (vgl. § 6 EGOHG).

4. Soforthilfe und Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter

Alle von der Beratungsstelle vermittelten Hilfeleistungen gemäss Art. 13 OHG können als **Sofortmassnahmen** oder **über eine längere Zeit** (längerfristige Massnahmen) erbracht werden. Das Unterscheidungsmerkmal ist ein zeitliches: Diejenigen Hilfsmassnahmen, die aufgrund der Straftat sofort nötig sind, d.h. die keinen Aufschub dulden, fallen unter den Begriff der **Soforthilfe**. Die Soforthilfe dient also dazu, die aus einer Straftat resultierenden dringendsten Bedürfnisse abzudecken (z.B. durch eine Krisenintervention). Dabei ist jeder Einzelfall zu beurteilen. Diejenigen Hilfsmassnahmen, welche nicht dringend und i.d.R. über eine längere Zeit zur Wiedereingliederung des Opfers geleistet werden (z.B. eine längerfristige Therapie zur Traumaverarbeitung), werden als **längerfristige Hilfe** bezeichnet.

Die Unterscheidung zwischen Soforthilfe und weiterer Hilfe ist deshalb entscheidend, weil die Leistungen der Beratungsstellen und die Soforthilfe Dritter unentgeltlich sind. Die Kostenbeiträge der Opferhilfe an die längerfristigen Hilfeleistungen Dritter sind jedoch von den finanziellen Verhältnissen des Opfers abhängig (Art. 16 OHG).

Die **therapeutische Soforthilfe** umfasst insbesondere eine aufgrund der Straftaten notwendige Krisenintervention.

Die **längerfristige Hilfe** umfasst die Kostengutsprache für eine Therapie zur längerfristigen Stabilisierung des Opfers und zur Verarbeitung des Traumas. Die dafür nötige Abklärung fällt - soweit keine akute Krise vorliegt - ebenfalls unter die längerfristige Hilfe.

5. Voraussetzungen für einen Kostenbeitrag nach Art. 13 - 16 OHG

5.1 Allgemeine Voraussetzungen

Eine Kostengutsprache ist soweit möglich bei der Beratungsstelle vorgängig zu beantragen und wird gewährt, wenn folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

5.1.1 Vermittlung durch die Opferberatungsstelle

Im Rahmen von Art. 13 ff. OHG können aktuell notwendige Therapien finanziert werden, unabhängig vom Zeitpunkt der Straftat.

Bereits geleistete Therapiestunden können nur dann im Rahmen von Art. 13 ff. OHG übernommen werden, wenn die Therapie von einer anerkannten Opferberatungsstelle vermittelt wurde und solange sich der Gesundheitszustand der Gesuch stellenden Person noch nicht stabilisiert hat. Die Therapiekosten können nur ab dem Datum, als die Straftat(en) Therapiethema darstellte(n), übernommen werden.

Die Therapeutinnen/Therapeuten werden deshalb gebeten, in denjenigen Fällen, in welchen sich erst im Laufe einer Therapie die Opferstellung der Klientin/des Klienten ergibt, umgehend mit der Opferberatungsstelle Kontakt aufzunehmen.

5.1.2 Kausalität, Notwendigkeit und Geeignetheit der therapeutischen Behandlung

Die Kosten einer Therapie können nur dann von der Opferhilfe übernommen werden, wenn und solange diese Therapie aufgrund der Straftat notwendig und als Massnahme zur Traumaverarbeitung im konkreten Fall geeignet ist.

Die Therapeutin/der Therapeut hat der Opferhilfestelle zur Beurteilung dieser Frage einen Bericht einzureichen, welcher dem "Merkblatt Opferhilfe betreffend Berichte von Psychotherapeuten und -therapeutinnen" entspricht. Die Opferhilfebehörde kann zur Beurteilung zusätzlich einen ärztlichen Bericht einholen.

Die Vergütung der Therapiekosten setzt voraus, dass die Therapeutin/der Therapeut psychotherapeutisch tätiger Arzt/tätige Ärztin ist, d.h. Facharzt/Fachärztin Psychotherapie, oder den Fachtitel "Psychotherapeutin/Psychotherapeut SPV" oder "Fachpsychologin/Fachpsychologe für Psychotherapie FSP" führt und bei selbständiger Tätigkeit über eine Praxisbewilligung des Gesundheits- und Sozialdepartements zur selbständigen beruflichen Tätigkeit im Kanton Luzern verfügt.

5.1.3 Bei Alternativmethoden: Notwendigkeit und Qualitätskontrolle dieser Behandlungsform

Unter den Begriff "Alternativ-Therapie" sollen vorliegend alle diejenigen Therapieformen bzw. -methoden fallen, welche von Therapeutinnen und Therapeuten ohne Berufsausübungsbewilligung des Gesundheits- und Sozialdepartements (GSD) durchgeführt werden dürfen, d.h. sämtliche Therapieformen und -methoden ausserhalb des Anwendungsbereichs der kantonalen Psychotherapeutenverordnung ([SRL Nr. 806a](#)). Dazu gehören beispielsweise Bewegungstherapien, Malthapien, Musiktherapien, Puppenspieltherapien, Gestalt-, Tanz-, Atem- oder Körpertherapien etc.

Die Kosten dieser alternativen Therapieformen können von der Opferhilfe nur ausnahmsweise übernommen werden, wenn das Opfer diese spezielle Therapieform bzw. -methode zur Traumaverarbeitung benötigt. Das Opfer bzw. der Therapeut/die Therapeutin hat zu begründen, weshalb gerade diese Therapiemethode zweckmässig erscheint bzw. warum diese Therapeutin/dieser Therapeut gewählt wurde. Ein bereits bestehendes Vertrauensverhältnis zwischen Opfer und Therapeut/Therapeutin ist zu berücksichtigen. Die Opferhilfestelle kann ein entsprechendes ärztliches Zeugnis verlangen.

Die Kosten werden von der Opferhilfe nur übernommen, wenn sich die behandelnde Person über die entsprechende Ausbildung bzw. Zusatzausbildungen ausweisen kann und über grosse Erfahrung in der Behandlung traumatisierter Menschen verfügt. Der Behandlungserfolg wird regelmässig geprüft. Zur Qualitätssicherung kann beispielsweise auch eine Anerkennung im EMR (Eidgenössisches Medizinisches Register) verlangt werden.

5.1.4 Subsidiarität

Die Leistungen der Opferhilfe sind subsidiär zu Leistungen Dritter, d.h. die Übernahme der Kosten gestützt auf das Opferhilfegesetz kommt nur in Frage, wenn die entsprechenden Kosten nicht anderswo erhältlich gemacht werden können. Die Kostengutsprache hat also den Sinn einer Ausfallgarantie. Primäre Kostenträger sind: Täter/in, Krankenkasse, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherungen, Invalidenversicherung.

In diesem Sinne werden Therapeuten und Therapeutinnen, welche im Rahmen der Grundversicherung (KVG) arbeiten können, und deren Kosten somit hauptsächlich von der Krankenkasse übernommen werden, bei der Vermittlung durch die Opferberatungsstelle vorab berücksichtigt.

5.2 Soforthilfe (Krisenintervention)

Als Soforthilfe werden die Kosten von der Opferhilfe übernommen, wenn die therapeutische Hilfe aufgrund der Straftat(en) zeitlich dringend notwendig ist, d.h. wenn und solange eine Krisensituation vorliegt.

Die Opferberatungsstelle kann für eine erste Krisenintervention im Rahmen der Soforthilfe Kostengutsprache bis zu Fr. 1'500.00 (10 Therapiestunden) gewähren. Für Ausnahmefälle, in welchen darüber hinaus weitere dringende therapeutische Massnahmen zur Überwindung der akuten Krise nötig sind, ist im Einzelfall zu entscheiden.

5.3 Kostenbeitrag an längerfristige Hilfe gemäss Art. 16 OHG

Der Kostenbeitrag der Opferhilfe an die Kosten einer längerfristigen Therapie ist zudem von den finanziellen Verhältnissen des Opfers abhängig.

Zur Berechnung des Kostenbeitrags der Opferhilfe an längerfristige Hilfeleistungen Dritter wird auf die Berechnung betreffend die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV abgestellt (vgl. Art. 16 OHG, Art. 3 OHV und die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG]).

6. Umfang und Dauer der Kostengutsprache

6.1 Erste Kostengutsprache

Die Therapie wird so lange von der Opferhilfe finanziert, wie die Kausalität bzw. die Notwendigkeit aufgrund der Straftat(en) gegeben ist. Dabei können insbesondere nachfolgende Kriterien, welche als Gesamtbild geprüft werden, eine Rolle spielen:

- Schwere des Traumas
- Dauer der Straftat(en)
- Alter, Lebensphase und soziales Umfeld des Opfers zum Zeitpunkt der Straftat(en)
- Stellung/Beziehung des Opfers zum Täter (evtl. Abhängigkeiten)
- Schwere der Auswirkungen, d.h. Ausmass der psychischen Verletzungen auf die Gesuch stellende Person, d.h. festgestellte Beeinträchtigung der Persönlichkeit, der körperlichen und/oder psychischen Gesundheit sowie Auswirkungen im Alltag, Arbeit, Freizeit und im sozialen Umfeld
- soziales Umfeld des Opfers heute
- evtl. weitere Umstände (Strafverfahren, Scheidungsverfahren, Bedrohungssituation etc.)

Deshalb ist darauf zu achten, dass die eingeholten Therapieberichte alle notwendigen Angaben enthalten, damit das Gesuch gemäss den oben erwähnten Kriterien geprüft werden kann. Zur Beurteilung werden vergleichbare Fälle herangezogen. Allfällige straftatfremde Faktoren (z.B. bereits vor der Straftat bestehende psychische Beeinträchtigungen des Opfers) werden berücksichtigt.

Die Opferhilfebehörden gehen davon aus, dass eine Therapie i.d.R. aus folgenden Phasen besteht: Stabilisierung, Traumabearbeitung, Neuorientierung und Abschluss. Die Phasen können von unterschiedlicher Länge sein oder auch ineinander übergreifen.

Es wird von einer Sitzungsfrequenz von einer Sitzung (1 Therapiestunde) pro Woche ausgegangen. In Berücksichtigung von Ferien und anderen gewöhnlichen Abwesenheiten ergibt dies ca. 40 Sitzungen pro Jahr. Eine über die gewöhnliche Frequenz hinausgehende oder weniger häufige Sitzungsfrequenz ist vom behandelnden Therapeuten/von der behandelnden Therapeutin zu begründen. Die Kostengutsprache für eine Psychotherapie wird grundsätzlich für die Dauer von maximal 40 Therapiestunden erteilt. Dies entspricht ungefähr einem Therapiejahr.

Für Alternativtherapien (s. oben Ziff. 5.1.3) gilt aus Gründen der Qualitätssicherung in der Regel eine maximale Obergrenze von 20 Stunden innert ca. einem halben Jahr. Für eine Verlängerung hat das Opfer mit der Opferberatungsstelle Kontakt aufzunehmen, damit eine Auswertung der Therapie gemacht und eine allfällige Fortsetzung der Therapie beantragt werden kann. Die Kostengutsprache wird für eine Anzahl Therapiestunden bei einer bestimmten Therapeutin/bei einem bestimmten Therapeuten geleistet. Für einen Wechsel der Therapeutin/des Therapeuten muss ein neues, begründetes Gesuch gestellt werden.

6.2 Fortsetzung der Therapie

Die Therapiekosten können auch nach 40 (bei Alternativ-Methoden 20) Stunden von der Opferhilfe übernommen werden, wenn die therapeutische Behandlung weiterhin mit den Straftaten kausal und notwendig ist.

Wenn die Psychotherapie auf Kosten der Opferhilfe fortgesetzt werden soll, ist bei der Beratungsstelle rechtzeitig vor Ablauf der Kostengutsprache ein begründetes Gesuch um Verlängerung einzureichen. Dem Gesuch ist ein Bericht beizulegen, welcher dem "Merkblatt Opferhilfe betreffend Berichte von Psychotherapeuten und -therapeutinnen" entspricht. Dabei sind insbesondere detaillierte Angaben zu den erreichten und noch geplanten Therapiezielen zu machen.

Für die Beurteilung, ob die Opferhilfe nach 40 Therapiestunden für weitere Therapiekosten aufkommt, kann die Opferhilfebehörde falls notwendig einen Fachbericht einholen. Dabei wird in der Regel ein Mitglied der Fachgruppe Opferhilfe beigezogen. Es obliegt dem Facharzt/der Fachärztin/der Fachperson, ob er/sie den Bericht aufgrund der vorliegenden Akten verfasst, ob er/sie (beispielsweise bei der behandelnden Therapeutin/beim behandelnden Therapeuten) weitere Informationen einholt oder die Gesuch stellende Person zu einem persönlichen Gespräch einlädt. Dabei ist der Betroffenheit der Gesuch stellenden Person angemessen Rechnung zu tragen. Beim Opfer wird eine entsprechende Entbindungserklärung eingeholt. Das Opfer wird von der Beratungsstelle vorab über den Ablauf des Verfahrens informiert.

Die Kostengutsprache wird auch für die Therapiefortsetzung grundsätzlich auf maximal 40 Stunden (bei Alternativmethoden 20 Stunden) begrenzt.

6.3 Beendigung der Therapie

Die Therapeutin/der Therapeut hat die Opferberatungsstelle über die Beendigung bzw. über einen allfälligen Abbruch einer Therapie und deren Ausgang zu informieren. Der Beratungsstelle ist auch mitzuteilen, falls und ab welchem Zeitpunkt andere Zahlungsträger (insbes. Krankenkasse oder Invalidenversicherung) die Therapiekosten übernehmen. Entsprechende Verfügungen sind der Opferberatungsstelle zuzustellen.

7. Tarif

7.1 Stundenansatz

Die Opferhilfe bezahlt den Therapeutinnen und Therapeuten einen Tarifansatz von maximal Fr. 150.-- pro Sitzung. Eine Differenz zum Tarifansatz der Sozialversicherung wird nicht ausgerichtet. Die Therapeutin/der Therapeut hat im Gesuch bzw. im Therapiebericht den Stundenansatz anzugeben. Eine nachträgliche Erhöhung des Stundenansatzes bei laufenden Therapien, d.h. für Therapiestunden für welche Kostengutsprache geleistet wurde, ist nicht möglich.

7.2 Administrationsarbeiten, Vernetzungs- und Koordinationsarbeiten

Die administrativen Tätigkeiten der behandelnden Therapeutin/des behandelnden Therapeuten bzw. eines allfälligen Sekretariates sind im Stundenansatz enthalten und können nicht separat verrechnet werden.

Wenn zur erfolgreichen Behandlung des Opfers vom Therapeuten/von der Therapeutin gewisse fallbezogene Koordinations- oder Vernetzungsarbeiten vorgenommen werden müssen (z.B. Koordination mit Vormundschafts- oder Schulbehörden, mit anderen Fachstellen etc.), so kann für die Bezahlung dieses Zeitaufwandes vorab ein begründeter Antrag gestellt werden. Die geplanten Aufwendungen sind mit der Opferberatungsstelle abzusprechen.

7.3. Kosten des Therapieberichts

Für die Erstellung eines Therapieberichts übernimmt die Opferhilfe einen Betrag von maximal Fr. 150.--. Diese Kosten sind in der Kostengutsprache für die Therapie als längerfristige Hilfe enthalten.

Bei Abweisung der Kostengutsprache werden die Kosten des Therapieberichts, d.h. maximal Fr. 150.-- von der Opferberatungsstelle übernommen.

8. Zahlungsmodus

Vertragspartner der Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen ist das Opfer, weshalb grundsätzlich das Opfer für die Therapiekosten zahlungspflichtig ist. Die Therapierechnungen sind somit dem Opfer zuzustellen. Dieses hat die Rechnungen zu begleichen. Die Opferberatungsstelle bezahlt dem Opfer finanzielle Beiträge gemäss der geleisteten Kostengutsprache.

Die Opferberatungsstelle kann die Therapierechnungen direkt der Therapeutin/dem Therapeuten bezahlen, wenn spezielle Gründe vorliegen und das Opfer die Beratungsstelle dazu schriftlich ermächtigt.

Der Beratungsstelle ist eine detaillierte Abrechnung einzureichen, aus welcher die Aufwendungen (Sitzungsdaten und -dauer) ersichtlich sind. Zahlungen werden nach Eingang der Abrechnungen der Krankenversicherung (oder anderer Versicherungen) geleistet. Die Kosten für nicht besuchte Therapiestunden werden von der Opferhilfe nicht übernommen.

9. Regress / Rückforderbarkeit

Gemäss Art. 7 OHG gehen die Ansprüche für Leistungen gleicher Art, die dem Opfer oder dessen Angehörigen auf Grund der Straftat zustehen, im Umfang der kantonalen Leistungen von der anspruchsberechtigten Person auf den Kanton über, soweit der Kanton gestützt auf das Opferhilfegesetz Leistungen erbracht hat. Diese Ansprüche haben Vorrang vor den verbleibenden Ansprüchen der anspruchsberechtigten Person sowie der Rückgriffsansprüche Dritter. Der Kanton kann auf die Rückforderung von Leistungen verzichten, wenn durch den Regress schützenswerte Interessen des Opfers oder die Wiedereingliederung des Täters gefährdet würden (Art. 7 Abs. 3 OHG).

10. Checkliste zur Einreichung eines Gesuchs

Merke: Je vollständigere Angaben zur Straftat, zur Therapie und zu den finanziellen Verhältnissen des Opfers in einem Gesuch enthalten sind, desto schneller ist die Opferhilfebehörde in der Lage, über das Gesuch zu entscheiden.

Ein Gesuch sollte deshalb immer folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Straftat (z.B. Zeitpunkt, Ort, Dauer etc.)
- Angaben zum Täter (Name, Beziehung zum Opfer, Strafverfahren)
- Bericht des Therapeuten/der Therapeutin und Entbindungserklärung (entsprechend dem Merkblatt Opferhilfe betreffend Berichte von Psychotherapeuten und -therapeutinnen)
- Angaben zur Subsidiarität
(Abklärungen, ob und in welcher Höhe Krankenkasse, Unfallversicherung, IV etc. für die Kosten der Therapie aufkommen kann)
- Unterlagen zu den aktuellen finanziellen Verhältnissen
(z.B. Steuererklärung bzw. -veranlagung mit Wertschriftenverzeichnis, Lohnausweise etc.)

Luzern, August 2013